

95. Versicherungsinteresse bei der Feuerversicherung.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1915 i. S. schL-holst. adelige  
Brandgilde (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. VII. 491/14.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in N. Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Breez vom 23. Juni 1913 wurde wegen einer Forderung der Sparkasse in E. die Zwangsverwaltung des Grundstücks eingeleitet und der Fufner M. als Zwangsverwalter

bestellt. Durch Beschluß vom 19. August 1913 wurde das Verfahren wieder aufgehoben. Noch während des Schwebens der Zwangsverwaltung hatte der Zwangsverwalter mit der Beklagten zwei Versicherungsverträge abgeschlossen, einen über die Gebäude und einen über lebendes und totes Inventar sowie über die Ernte. Am 25. August 1913 entstand ein Brand, der die Vernichtung des Wohnhauses und des versicherten Mobiliars zur Folge hatte. Die Beklagte lehnte jede Entschädigung ab, wurde aber in zweiter Instanz verurteilt, den Kläger wegen des abgebrannten Wohnhauses zu entschädigen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hält für erwiesen, daß der Bedent des Klägers, M., den Versicherungsvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung geschlossen hat. Die Revision sichts diese Feststellung nicht an, macht aber geltend, daß M. einen Entschädigungsanspruch nicht erworben habe, weil er zur Zeit des Brandes nicht Eigentümer der versicherten Gebäude gewesen sei und deshalb kein Eigentumsinteresse gehabt habe. Allein das Eigentumsinteresse kann unter Umständen auch von einem anderen als dem Eigentümer im eigenen Namen und für eigene Rechnung versichert werden. Vorauszusetzen ist allerdings, daß der Versicherungsnehmer ein eigenes Interesse an der unversehrten Erhaltung der versicherten Sache hat. Ein solches eigenes Interesse des M. wird vom Berufungsrichter aber auch angenommen. Der Berufungsrichter findet es einmal darin, daß M. bei Abschluß der Versicherung die Absicht hatte, das Grundstück zu erwerben, sodann darin, daß er in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter nach § 12 der Allgem. Verf. vom 8. Dezember 1899 bezüglich der ihm anvertrauten Gegenstände die dienstliche Verpflichtung hatte, für die Versicherung gegen Brandschaden Sorge zu tragen. Das zuerst erwähnte Interesse kommt jetzt nicht mehr in Betracht, weil M. das Grundstück tatsächlich nicht erworben hat. Dagegen bestand das andere Interesse bei Eintritt des Schadens noch fort. Da M. weder im Namen noch für Rechnung des Eigentümers versichert hatte, so war er, wenn er ihm den Versicherungsanspruch nicht übertragen konnte, der Gefahr ausgesetzt, vom Kläger für den ganzen Schaden haftbar gemacht zu werden. Das Interesse, das M. hiernach als ehemaliger Zwangsverwalter an der Ver-

sicherung hatte, deckte sich also auch inhaltlich vollständig mit dem des Eigentümers.

Die Revision will das Interesse, das sich aus der Stellung des M. als Zwangsverwalters ergab, deshalb nicht gelten lassen, weil die Beklagte von jener Stellung keine Kenntnis gehabt habe und nur gewillt gewesen sei, das Interesse zu versichern, das M. als Eigentümer der Gebäude hatte. Dem steht aber entgegen, daß, wie die Beklagte wußte, M. bei Abschluß der Versicherung nicht Eigentümer war, und keinesfalls hat die Beklagte den Erwerb des Eigentums zur Bedingung ihrer Entschädigungspflicht gemacht. Wenn sie in der Police vom 11. August 1913 die versicherten Gebäude als im Eigentum des M. befindlich bezeichnete, so brachte sie damit in ausreichender Weise weder zum Ausdruck, daß der Beginn der Versicherung erst mit dem Erwerbe des Eigentums eintreten, noch daß nur das Interesse M.s als Eigentümers und nicht auch ein sonst vorhandenes Eigentumsinteresse des Versicherungsnehmers versichert sein sollte. Die Behauptung der Revision, daß bei Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit immer nur das Interesse des Versicherungsnehmers als Eigentümers versichert werde, ist neu und auch durch Bezugnahme auf eine Bestimmung der Satzung des Beklagten nicht belegt.“ . . .